

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bündelt eine Reihe einzelner Regelungsbedarfe:

1. Die Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik werden in der EKHN weitestgehend, aber nicht vollständig umgesetzt. Dies erfolgt aus praktischen Erwägungen und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.
2. Die Vorschrift zum Haushaltsausgleich sieht in begründeten Ausnahmefällen die Zulässigkeit eines Jahresfehlbetrages und damit eines negativen Bilanzergebnisses vor, wenn soweit dies aus Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Unberücksichtigt bleibt, dass Rücklagenbewegungen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen hier zu Verzerrungen bei der Berechnung des Haushaltsausgleichs führen können.
3. § 34 KHO berücksichtigt bisher nicht, dass die Finanzbuchhaltungen aufgrund der durch die Einführung des § 2b UStG erheblich ausgeweiteten steuerbaren Umsätze kirchlicher Körperschaften künftig Angaben zur steuerlichen Buchung benötigen.
4. Die KHO kennt zwar das Gebot der Nachhaltigkeit, im konkreten Kontext der Vermögensanlage wird jedoch nur die Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag gefordert.
5. Es gibt in der KHO keine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit zum Bilanzstichtag gegenüber der Haushaltsplanung vorliegenden Neuberechnungen der Rückstellungen für pfarr- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Es sind in der Vergangenheit Unsicherheiten aufgetreten, ob die Vorschriften zur Vorprüfung auch auf die Treuhandstiftungen der Gesamtkirche, z. B. auch die Versorgungsstiftung, anzuwenden sind.

B. Lösungsvorschlag

Den dargestellten Problemstellungen soll durch eine Reihe kleinerer Rechtsänderungen begegnet werden, die nachstehend in der Begründung erläutert werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Von den vorgeschlagenen Änderungen kann die Verpflichtung, bei Anordnungen Angaben zur steuerlichen Buchung zu machen, finanzielle Auswirkungen haben. Zunächst entsteht erhöhter Aufwand in den Kirchengemeinden. Dieser dürfte sich mittelbar über das Erfordernis von Hilfestellungen und Beratungen auch auf die Regionalverwaltungen auswirken. Der Aufwand ist derzeit nicht bezifferbar. Es wird erwartet, dass sich nach der Erprobung in den ersten Jahren der Umsetzung die Abläufe soweit eingeübt haben, dass nur ein

sehr geringer Teil der Zusatzbelastung dauerhaft fortbesteht. Die Wahrnehmung der aktuellen Zusatzbelastungen durch das Thema Umsatzsteuer erscheint ebenso wie die Erwartungen für die Zukunft bei den einzelnen Regionalverwaltungen uneinheitlich. Die Regionalverwaltungen haben auch bereits eine personelle Verstärkung für Aufgaben der Umsatzsteuer erhalten. Von daher soll zunächst die Entwicklung beobachtet werden, um bedarfsgerecht reagieren zu können. Dabei wird auch die gewählte Aufstellung überprüft. Vorrang hat aber – nicht zuletzt zum Schutz der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden – die Gewährleistung der Erfüllung bestehender Steuerpflichten.

E. Beteiligung

Das RPA wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: Oberkirchenrat Kanert

Entwurf (16.09.2021)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.“
2. In § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.“
3. § 34 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Anordnungen müssen mindestens enthalten:
 1. die anordnende Stelle,
 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 4. das Haushaltsjahr;
 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
 6. Angaben zur steuerlichen Buchung,
 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
 9. das Datum der Anordnung,
 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.“
4. In § 51 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
5. In § 58 Nummer 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage“ eingefügt.
6. In § 61 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Zuführungen an und Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen, die im Haushalt

geplant sind, sind beim Jahresabschluss zu aktualisieren, soweit zum Bilanzstichtag Neuberechnungen vorliegen.“

7. In § 83 Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesamtkirche“ die Wörter „und ihrer Treuhandstiftungen“ eingefügt.
8. Die bisherige Anlage wird Anlage 1. Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Anhang

Anlage 2

Schema Ergebnishaushalt

Pflichtberichtszeile	Ergebnis Vorjahr	Plan aktuelles Jahr	Planjahr
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit			
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen			
3. Zuschüsse von Dritten			
4. Kollekten und Spenden			
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen			
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
7. Sonstige ordentliche Erträge			
8. Summe der ordentlichen Erträge			
9. Personalaufwendungen			
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen			
11. Zuschüsse an Dritte			
12. Sach- und Dienstaufwendungen			
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen			
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen			
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen			
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit			
17. Finanzerträge			
18. Finanzaufwendungen			
19. Finanzergebnis			
20. Ordentliches Ergebnis			
21. Außerordentliche Erträge			
22. Außerordentliche Aufwendungen			
23. Außerordentliches Ergebnis			
24. Jahresergebnis vor Steuern			
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag			
27. Zuführung an Rücklagen			
28. Entnahmen aus Rücklagen			
29. <i>(nicht belegt)</i>			
30. Bilanzergebnis			

Schema Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis Vorjahr	Plan aktu- elles Jahr	Planjahr
1. Investitionen / Abgänge Anlagevermögen			
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
= Saldo aus Investitionen / Abgängen Anlagevermögen			
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung			
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)			
b. Außenfinanzierung			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen			
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen			
= Saldo der Eigenfinanzierung			
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			
+ Aufnahme von Darlehen/Krediten für Investitionen			
- Tilgung von Darlehen/Krediten für Investitionen			
= Saldo der Fremdfinanzierung			
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)			

Begründung:

§ 8 Absatz 4

Um die bestehenden Abweichungen von den Schemata der von der EKD festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik rechtlich abzusichern, sollen sich Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt künftig nur noch „grundsätzlich“ nach ihnen richten. Bereits seit dem Haushalt 2017 und dem Jahresabschluss 2015 werden aus praktischen Erwägungen die investiven Rücklagen unterhalb des Ergebnishaushalts und nicht im Investitions- und Finanzierungshaushalt dargestellt, um eine der kaufmännischen Bilanz vergleichbare Ermittlung des Bilanzergebnisses zu ermöglichen. Damit verbunden ist ein Verzicht auf die Darstellung eines Finanzierungsanteils für Investitionen. Anlage 1 der KHO dient nun auch der Konkretisierung dieser Schemata.

§ 10 Absatz 3

Die investiven Rücklagenbewegungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Dies führt zu Veränderungen des Bilanzergebnisses, welche die Ermittlung des Haushaltsausgleichs für den begründeten Ausnahmefall verzerren.

Durch die Zuordnung der investiven Rücklagen im Ergebnishaushalt erscheint es sachgerecht, zusätzlich auch die Entnahmen aus und die Zuführungen an investive Rücklagen bei der bereinigten Ermittlung des Bilanzergebnisses einzubeziehen. Andernfalls würde das nur um die Abschreibungen und Rückstellungen korrigierte Bilanzergebnis u. U. einen verzerrten Maßstab für die Einhaltung der Ausnahmeregel darstellen. Denn die Investitionsmaßnahmen selbst bleiben im eigenen Investitions- und Finanzierungshaushalt dargestellt.

§ 34 Absatz 1

Wenn die kirchlichen Körperschaften der EKHN ab dem Jahr 2023 eine erheblich gestiegene Zahl steuerbarer Umsätze haben, muss die korrekte Erfassung dieser Umsätze in der Finanzbuchhaltung sichergestellt werden, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Kleinunternehmerschaft oder ggf. die Erfüllung der Steuerpflichten gewährleisten zu können. Zur korrekten Buchung ist die Regionalverwaltung auf Angaben der anordnenden Stelle angewiesen. Welche Angaben das konkret sind, kann sehr verschieden sein. Manches ergibt sich aus bekannten Sachverhalten und unmittelbar aus Belegen. In anderen Fällen werden nähere Angaben zu dem Vorgang nötig sein.

Des Weiteren wurden die Buchstaben des Absatzes durch Ziffern ersetzt. Hierdurch werden künftige Änderungen vereinfacht. Außerdem ist eine Verwechslung mit der alten Textfassung so weitgehend ausgeschlossen.

§ 51 Absatz 1

Künftig werden auch Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen für investive Zwecke nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und damit im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Die Regelung ergibt sich aus der Änderung von § 8 Abs. 4 und der geänderten Anlage 1 der KHO.

§ 58 Nr. 6

Der Grundsatz der ethisch-nachhaltigen Geldanlage wird ausdrücklich für die Vermögensanlage festgeschrieben. Dem wird genügt, wenn eine Orientierung an den Leitlinien für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (herausgegeben durch die EKD) erfolgt.

§ 61 Absatz 1

Es wird durch den angefügten Satz 2 klargestellt, dass im Jahresabschluss die in der Planung ursprünglich vorgesehenen Rückstellungen für pfarr- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aktualisiert werden, soweit zum Bilanzstichtag Neuberechnungen vorliegen. Die Ergänzung fußt auf einer Anregung des Rechnungsprüfungsamts.

§ 83 Absatz 5

Es wird klargestellt, dass für die Treuhandstiftungen der Gesamtkirche nicht die Regeln für die Vorprüfung bei nachgeordneten Körperschaften gelten. Die Jahresabschlüsse der Treuhandstiftungen werden als Teil der Gesamtkirche geprüft, die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bleibt somit unberührt. Indem die Vorprüfung für solche rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Gesamtkirche nicht durchgeführt werden muss, wird die Erstellung des gesamtkirchlichen Jahresabschlusses vereinfacht und die stiftungsleitenden Gremien werden entlastet.

Synopsis KHO

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</p>	<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich <u>grundsätzlich</u> nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, <u>konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</u></p>	<p>Soweit zweckmäßig, sollen Abweichungen zulässig sein und damit die bestehende Praxis rechtlich normiert werden. Abweichungen bestehen derzeit bei der einheitlichen Zuordnung sämtlicher Rücklagenbewegungen in den Ergebnishaushalt (richtige Ermittlung des Bilanzergebnisses, bessere Verständlichkeit) und des damit verbundenen Wegfalls des Finanzierungsanteils für Investitionen.</p>
<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) 1 In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. 2 Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</p>	<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) 1 In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. 2 Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. <u>Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.</u></p>	<p>Infolge der Zuordnung auch der investiven Rücklagenbewegungen in den Ergebnishaushalt, müssen diese bei einer sachgerechten Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ausnahmefall unberücksichtigt bleiben. Diese Rücklagenbewegungen betreffen Sachverhalte, die im Investitions- und Finanzierungshaushalt dargestellt werden.</p>
<p>§ 34 Anordnungen (1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <p>a. die anordnende Stelle, b. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,</p>	<p>§ 34 Anordnungen (1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <p>1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,</p>	<p>Ab dem Jahr 2023 wenden die Körperschaften der EKHN durchgängig den § 2b UStG an. Damit wird ein großer Teil der Umsätze künftig steuerbar sein. Um diese Umsätze korrekt buchen zu können benötigen die Finanzbuchhaltungen von den anordnenden Stellen Angaben, die die steuerliche Einordnung der Vorgänge ermöglichen. Da der Kontorahmen bereits zur Erprobungsphase im Jahr 2022 entsprechend umgestellt sein soll, werden diese Angaben aber bereits 2022 erforderlich.</p> <p>Die Aufzählung mit Buchstaben wird durch eine Aufzählung mit Ziffern ersetzt, um künftige Änderungen zu vereinfachen. Zugleich werden so Verwechslungen mit alten Textfassungen ausgeschlossen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> c. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, d. das Haushaltsjahr; e. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, f. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, g. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, h. das Datum der Anordnung, i. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. 	<ul style="list-style-type: none"> 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr; 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. <u>Angaben zur steuerlichen Buchung.</u> 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. 	
<p>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) 1 Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. 3 Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. 4 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. 5 Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.</p>	<p>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) 1 Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. 3 Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. 4 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. 5 Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.</p>	<p>Die Einschränkung auf nicht investive Rücklagen ist zu streichen. Im Übrigen siehe § 8.</p>
<p>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen 	<p>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen 	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. 2 Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. 3 Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. 4 Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. 2 Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, <u>insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage</u>. 3 Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. 4 Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Konkretisierung des Begriffs der Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag.</p>
<p>§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</p>	<p>§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <u>Zuführungen an und Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen, die im Haushalt geplant sind, sind beim Jahresabschluss zu aktualisieren, soweit zum Bilanzstichtag Neuberechnungen vorliegen.</u></p>	<p>Zuführungen an Rückstellungen (im Einzelfall u. U. auch Auflösungen) stellen einen erheblichen Aufwandsposten im Haushalt dar. Zum Zeitpunkt der Planung müssen Annahmen über die Entwicklung z. B. des Personalbestands gemacht werden. Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses ist die Personalentwicklung des abgelaufenen Jahres bekannt, ferner liegen ggf. – je nach Gutachtenturnus - Neufestlegungen zu den Parametern der versicherungsmathematischen Berechnung vor. Die neue Vorschrift soll klarstellen, dass zum Jahresabschluss vorliegende Informationen in diesen Eingang finden sollen und die geplanten Werte als solche keinen Vorrang haben. Eine jährliche Pflicht zur Erneuerung versicherungsmathematischer Gutachten ergibt sich hieraus nicht. Der Turnus ist in der EBBVO geregelt (mindestens alle drei Jahre).</p>
<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	